

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 15. Juni 1960

Sachgebiet 2 Verwaltung

1. Lieferung

Inhalt

20 Allgemeine innere Verwaltung

	Seite		Seite
200 Behördenaufbau *			
200-1	2	200-2-5	7
Verordnung zur Auflösung oder Überführung von Einrichtungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes v. 8. 9. 1950		Anordnung über die Wahrnehmung von Aufgaben durch das Bundesverwaltungsamt bei der Übernahme von Deutschen und Volksdeutschen in das Bundesgebiet v. 11. 3. 1960	
200-2	3	201 Verwaltungsverfahren und -zwangsverfahren *	
Gesetz über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes v. 28. 12. 1959		201-1	8
200-2-1	5	Gesetz über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen v. 9. 6. 1895	
Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Disziplinarrechts auf das Bundesverwaltungsamt v. 4. 1. 1960		201-2	9
200-2-2	5	Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister v. 14. 11. 1938	
Anordnung über die Wahrnehmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Auslandsfürsorge durch das Bundesverwaltungsamt v. 29. 1. 1960		201-3	10
200-2-3	6	Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) v. 3. 7. 1952	
Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Rechts nach G 131 auf das Bundesverwaltungsamt v. 8. 2. 1960		201-4	13
200-2-4	7	Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) v. 27. 4. 1953	
Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Rechts nach G 131 auf das Bundesverwaltungsamt v. 9. 2. 1960		202 Verwaltungsgebühren	
		202-1	17
		Kostenordnung zum Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz v. 9. 5. 1953	

200: Dieses Sachgebiet enthält nur solche Rechtsvorschriften über Behörden, die keinem anderen Sachgebiet zugeordnet werden können. In der Regel befinden sich Organisationsvorschriften in den Sachgebieten, denen die betreffenden Behörden ihrer sachlichen Zuständigkeit nach angehören.

201: Die in Artikel 5 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 20. 8. 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 952) für das Verwaltungszwangsverfahren in Kraft belassenen Vollstreckungsnotrechtsvorschriften sind nicht mehr aufgenommen worden, da sie bis zum Eintritt der Ausschlußwirkung (vgl. § 3 G v. 10. 7. 1958 114-2) aufgehoben werden sollen.

200-1 **Verordnung**
zur Auflösung oder Überführung von Einrichtungen der Verwaltung
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes *

Vom 8. September 1950

Bundesgesetzbl. S. 678

Auf Grund des Artikels 130 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates: *

§ 1 *

Mit Wirkung vom 1. April 1950 werden folgende Verwaltungsstellen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes aufgelöst:

1. Das Büro des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
2. Das Generalsekretariat des Länderrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
3. Die Direktorialkanzlei des Verwaltungsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes mit der Außenstelle Berlin
4. Die Verwaltung für Arbeit des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
5. Die Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
6. Die Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
7. Die Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
8. Das Rechtsamt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
9. Das Amt für Fragen der Heimatvertriebenen.

§ 2

(1) Die Befugnisse, die den in § 1 angeführten Verwaltungsstellen zustanden, die Geltendmachung der Ansprüche und die Erfüllung der Verpflichtungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in ihrem Bereich übernimmt

1. für die in § 1 Nr. 1 genannte Verwaltungsstelle:
Der Präsident des Deutschen Bundestages
2. für die in § 1 Nr. 2 genannte Verwaltungsstelle:
Der Präsident des Deutschen Bundesrates
3. für die in § 1 Nr. 3 genannte Verwaltungsstelle:
Der Bundesminister des Innern
4. für die in § 1 Nr. 4 genannte Verwaltungsstelle:
Der Bundesminister für Arbeit

Überschrift: Gilt nicht in Berlin

Einleitungssatz: GG 100-1

§ 1: Vollzogen, abgedruckt zum Verständnis von § 2

5. für die in § 1 Nr. 5 genannte Verwaltungsstelle:

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

6. für die in § 1 Nr. 6 genannte Verwaltungsstelle:

Der Bundesminister der Finanzen

7. für die in § 1 Nr. 7 genannte Verwaltungsstelle:

Der Bundesminister für Wirtschaft

8. für die in § 1 Nr. 8 genannte Verwaltungsstelle:

Der Bundesminister der Justiz

9. für die in § 1 Nr. 9 genannte Verwaltungsstelle:

Der Bundesminister für Vertriebene.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann die Regelung von Ansprüchen und Verpflichtungen dieser Art im Einvernehmen mit den beteiligten Stellen abweichend hiervon selbst übernehmen oder auf einen anderen Bundesminister übertragen.

§ 3 *

(1) Folgende Behörden und Einrichtungen werden von der Auflösung gemäß § 1 nicht betroffen, sondern in die Verwaltung des Bundes überführt:

- a) im Bereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

1. Die Außenhandelsstelle in Frankfurt am Main-Griesheim

2. Die Biologische Zentralanstalt für Landwirtschaft zu Braunschweig-Gliesmarode

§ 3 Nr. 1: Jetzt Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft gem. § 1 G v. 17. 12. 1951 I 967

Nr. 2: Jetzt Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, vgl. Nr. 2 Erl. v. 29. 11. 1950 MinBl. BML 191

Nr. 3: Jetzt Bundesversuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft, vgl. Nr. 3 Erl. v. 29. 11. 1950 MinBl. BML 191

Nr. 4: Jetzt Bundesforschungsanstalt für Getreideverarbeitung

Nr. 5: Jetzt Bundesforschungsanstalt für Fischerei

Nr. 6: Jetzt Bundessortenamt, vgl. §§ 15 u. 70 G v. 27. 6. 1953 I 450

Nr. 7: Jetzt Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft Nr. 8: Jetzt Bundesforschungsanstalt für Kleintierzucht, vgl. Nr. 8 Erl. v. 29. 11. 1950 MinBl. BML 191

Nr. 9: Jetzt Bundesanstalt für Fleischforschung, vgl. Erl. v. 5. 3. 1960 BAnz. Nr. 53

Nr. 10: Dienststelle für Sonderverpflegung in Hamburg umbenannt durch Erl. v. 14. 8. 1951 BAnz. Nr. 160 u. aufgelöst durch Bek. v. 30. 9. 1955 BAnz. Nr. 193

Nr. 11: Jetzt Bundesausgleichsamt, vgl. §§ 307, 312 u. 352 LAG v. 14. 8. 1952 I 446 i. d. F. d. G v. 24. 7. 1959 I 526

Nr. 12: Gegenstandslos infolge § 37 G v. 6. 9. 1950 S. 448 (Aufhebung d. G v. 11. 4. 1949 WiGBI. 58 über die Zolleitstelle und den Zollgrenzdienst mit Wirkung v. 1. 1. 1951)

Nr. 14: Jetzt Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung, vgl. Erl. v. 26. 5. 1959 GMBI. S. 250

Nr. 15: Jetzt Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, vgl. G v. 29. 3. 1951 I 216, G v. 9. 10. 1954 I 281

3. Die Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Kiel
 4. Die Zentralanstalt für Getreideverarbeitung in Detmold
 5. Die Zentralanstalt für Fischerei in Hamburg
 6. Das Sortenamt für Nutzpflanzen in Frankfurt am Main
 7. Das Zentralinstitut für Forst- und Holzwirtschaft in Reinbek bei Hamburg
 8. Die Zentralforschungsanstalt für Kleintierzucht in Celle
 9. Die Zentralforschungsanstalt für Fleischwirtschaft in Kulmbach
 10. ...
- b) im Bereich des Bundesministers der Finanzen:
11. Das Hauptamt für Soforthilfe in Bad Homburg v. d. Höhe
 12. ...
 13. Das Amt für Wertpapierbereinigung in Bad Homburg v. d. Höhe
- c) im Bereich des Bundesministers des Innern:
14. Das Institut für Raumforschung in Bad Godesberg

- d) im Bereich des Bundesministers für Wirtschaft:
15. Die Zentralstelle für Besatzungsbedarf in Frankfurt am Main-Höchst; sie führt die Bezeichnung „Bundesstelle für Besatzungsbedarf“
 16. Die Physikalisch-Technische Anstalt zu Braunschweig; sie führt die Bezeichnung „Physikalisch-Technische Bundesanstalt“.

(2) Der zuständige Bundesminister kann die bisherigen Bezeichnungen dieser Stellen ändern.

§ 4

Das Deutsche Patentamt im Vereinigten Wirtschaftsgebiet wird in die Verwaltung des Bundes überführt. Es führt die Bezeichnung „Deutsches Patentamt“.

§ 5

Das Statistische Amt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes wird in die Verwaltung des Bundes überführt. Es führt die Bezeichnung „Statistisches Bundesamt“.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1950 in Kraft.

Gesetz über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes

200-2

Vom 28. Dezember 1959

Bundesgesetzbl. I S. 829, verk. am 31. 12. 1959

§ 1

(1) Im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern wird eine selbständige Bundesoberbehörde unter der Bezeichnung „Bundesverwaltungsamt“ errichtet.

(2) Das Bundesverwaltungsamt erledigt in eigener Zuständigkeit Verwaltungsaufgaben, die ihm durch dieses Gesetz oder durch andere Bundesgesetze zugewiesen werden. Ferner können Verwaltungsaufgaben des Bundes dem Bundesverwaltungsamt zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesen werden, sofern die Übertragung solcher Aufgaben auf andere Bundesbehörden durch Bundesgesetz zugelassen ist oder wird.

(3) Das Bundesverwaltungsamt erledigt als beauftragte Behörde, soweit keine andere Zuständigkeit gesetzlich festgelegt ist, Verwaltungsaufgaben des Bundes, mit deren Durchführung es vom Bundesminister des Innern oder mit seiner Zustimmung von der sachlich zuständigen obersten Bundesbehörde beauftragt wird.

§ 2

(1) Das Bundesverwaltungsamt hat alle Maßnahmen, die der Beratung von Auswanderungswilligen, der Vorbereitung der Auswanderung und der Fürsorge für die Auswanderer dienen, zu treffen.

(2) Das Bundesverwaltungsamt hat hierbei in Zusammenarbeit mit den beteiligten Stellen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sammlung und Auswertung von Unterlagen, die für die Auswanderung von Bedeutung sind,
2. Unterrichtung und Beratung der Dienststellen des Bundes und der Länder, der Auskunfts- und Beratungsstellen von Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts oder von Vereinigungen, die sich die Fürsorge für die Auswanderer zur Aufgabe machen, in allen Angelegenheiten des Auswanderungswesens,
3. Beobachtung der Auswanderungsbewegung, Benachrichtigung der Landesbehörden und

Warnung der Öffentlichkeit bei der Feststellung von Mißständen im Auswanderungswesen,

4. Begutachtung von Siedlungsvorhaben sowie von beruflichen und gewerblichen Niederlassungsmöglichkeiten im Ausland.

(3) Das Bundesverwaltungsamt kann auf dem Gebiet der Einwanderung die in Absatz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Aufgaben wahrnehmen.

(4) Das Auswärtige Amt ist zu fachlichen Weisungen berechtigt, soweit es sich um Aufgaben handelt, die auswärtige Angelegenheiten berühren.

§ 3*

(1) Das Bundesverwaltungsamt ist Bundesausgleichsstelle gemäß § 25 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1297).

(2) ...

§ 4*

Das Bundesverwaltungsamt ist zuständig für die Versorgung der früheren Bediensteten jüdischer Gemeinden oder öffentlicher Einrichtungen und ihrer Hinterbliebenen nach § 31 d des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 820, 822).

§ 5*

(1) Das Bundesverwaltungsamt ist nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 und des § 27 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 65) für die

§ 3 Abs. 1: G 131 2136-1
§ 3 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift
§ 4: BWG6D 2137-1
§ 5 Abs. 1: G v. 22. 2. 1955 102-5
§ 5 Abs. 2: Änderungsvorschrift

Ausführung der Staatsangehörigkeitsgesetze zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Staatsangehörigkeitsbehörden eines Bundeslandes gegeben ist.

(2) ...

§ 6

Das Bundesverwaltungsamt führt das Ausländerzentralregister, das der Erfassung von im Bundesgebiet wohnhaften Ausländern dient.

§ 7*

Das Bundesverwaltungsamt ist zuständig für die Leistung und Abrechnung der nach dem Gesetz über die Sorge für die Kriegsgräber vom 27. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 320) vom Bunde aufzubringenden Kosten.

§ 8

Soweit im Bundesverwaltungsamt auf Grund des § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 Aufgaben aus einem anderen Geschäftsbereich als dem des Bundesministers des Innern erledigt werden, steht das fachliche Weisungsrecht der sachlich zuständigen obersten Bundesbehörde zu.

§ 9*

§ 10*

§ 11*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 12

Dieses Gesetz tritt vierzehn Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 7: G v. 27. 5. 1952 2173-1
§ 9: Aufhebungsvorschrift
§ 10: Änderungsvorschrift
§ 11: GVBl. Berlin 1960 S. 54

Anordnung
über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet
des Disziplinarrechts auf das Bundesverwaltungsamt

200-2-1

Vom 4. Januar 1960

BAnz. Nr. 3

I.*

Auf Grund der §§ 9 Abs. 2 Satz 2, 62 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) in der Fassung vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1297) und des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes vom 28. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 829) übertrage ich dem Bundesverwaltungsamt die Befugnisse, die mir im Bereich des Kapitels I und des § 62 G 131 als Einleitungsbehörde und oberster Dienstbehörde im Sinne der Bundesdisziplinarordnung zustehen, soweit ich mir nicht für bestimmte Fälle die Ausübung dieser Befugnisse vorbehalte.

II.

Ich behalte mir außerdem vor, in Einzelfällen die Befugnisse in jeder Lage des Verfahrens wieder an mich zu ziehen.

I.: G 131 2036-1; G v. 28. 12. 1959 200-2

III.

Die auf den Bundesminister der Finanzen, den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und den Bundesminister für Verkehr durch mein Rundschreiben vom 19. Juni 1952 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 166) erfolgte entsprechende Übertragung für ihren Geschäftsbereich bleibt unberührt.

IV.*

V.*

Diese Anordnung tritt zugleich mit dem Gesetz über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes vom 28. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 829) in Kraft.

Der Bundesminister des Innern

IV.: Aufhebungsvorschrift

V.: G v. 28. 12. 1959 200-2 in Kraft seit dem 15. 1. 1960

Anordnung
über die Wahrnehmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet
der Auslandsfürsorge durch das Bundesverwaltungsamt

200-2-2

Vom 29. Januar 1960

BAnz. Nr. 23, verk. am 4. 2. 1960

I.*

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes vom 28. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 829) beauftrage ich das Bundesverwaltungsamt mit der Durchführung folgender Verwaltungsaufgaben des Bundes:

- a) Wahrnehmung der Befugnisse des Bundesministers des Innern aus der Bonner Vereinbarung zwischen den Landesfürsorgeverbänden über die Fürsorge für hilfsbedürftige Deutsche im Ausland vom 2. September 1952 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 305);
- b) Wahrnehmung der Befugnisse des Bundesministers des Innern aus der Freiburger Ergänzungvereinbarung vom 30. Juli 1953 zur

I.: G v. 28. 12. 1959 200-2

Bonner Vereinbarung zwischen den Landesfürsorgeverbänden über Fürsorgeleistungen für hilfsbedürftige Deutsche im Ausland vom 2. September 1952 (Gemeinsames Ministerialblatt 1954 S. 91);

- c) Abrechnung mit den Landesfürsorgeverbänden über die zur Bonner Vereinbarung zugesicherten Bundesmittel;
- d) Mitwirkung bei der Verwaltung von Ersatzansprüchen — Artikel 4 der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung vom 14. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. 1953 II S. 32) in Verbindung mit dem zugehörigen Schlußprotokoll — aus Unterstützungsfällen, die beim Inkrafttreten der genannten Vereinbarung noch nicht abgeschlossen waren oder nach diesem Zeitpunkt eingeleitet worden sind, und zwar so

weit diese Mitwirkung im Zusammenwirken mit den Landesfürsorgeverbänden erforderlich ist;

- e) Verwaltung der für die Deutsche Interessenvertretung in der Schweiz (errichtet durch Beschluß des schweizerischen Bundesrates vom 8./18. Mai 1945) begründeten Ersatzansprüche aus Unterstützungsfällen, die vor dem Inkrafttreten der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung abgeschlossen waren;
- f) Mitwirkung bei der Gewährung von Fürsorgeleistungen und der Geltendmachung von Ersatzansprüchen bei der Durchführung des

Europäischen Fürsorgeabkommens vom 11. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 564) im Verhältnis zu den Niederlanden.

II. *

III.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Bundesanzeiger in Kraft.

Der Bundesminister des Innern

II.: Aufhebungsvorschrift

**Anordnung
über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet
des Rechts nach G 131 auf das Bundesverwaltungsamt**

Vom 8. Februar 1960

BANz. Nr. 30, verk. am 13. 2. 1960

I. *

Auf Grund des § 18 a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) in der Fassung vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1297) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Errichtung des Bundesverwaltungsamtes vom 28. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 829) übertrage ich dem Bundesverwaltungsamt die Befugnisse des Bundesministers des Innern zur Zusicherung eines Zuschusses gemäß § 18 a G 131.

I.: G 131 2036-1; G v. 28. 12. 1959 200-2

II. *

III.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Bundesanzeiger in Kraft.

Der Bundesminister des Innern

II.: Aufhebungsvorschrift

200-2-4

Anordnung
über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet
des Rechts nach G 131 auf das Bundesverwaltungsamt

Vom 9. Februar 1960

BAnz. Nr. 31, verk. am 16. 2. 1960

I.*

Auf Grund des § 60 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) in der Fassung vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1297) und des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes vom 28. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 829) übertrage ich dem Bundesverwaltungsamt die dem Bundesminister des Innern gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 des G 131 als oberster Dienstbehörde zustehenden Befugnisse. Die Entscheidungen über Widersprüche gegen Bescheide, die der Bundesminister des Innern auf Grund der bisherigen Zuständigkeitsregelung als oberste Dienstbehörde erteilt hat, behalte ich mir vor.

II.

Für im Bundesgebiet befindliche, dem Land Nordrhein-Westfalen im Notaufnahmeverfahren zugewiesene Personen, die aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetischen Sektor von

I.: G 131 2036-1; G v. 28. 12. 1959 200-2

Berlin geflüchtet sind und im Bundesgebiet noch keinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt begründet haben, verbleibt es abweichend von Abschnitt I dieser Anordnung bei der durch Bekanntmachung vom 14. November 1955 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 468) getroffenen Regelung.

III.

Die Bekanntmachung vom 31. Juli 1954 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 378) betr. Bestimmung der Oberfinanzdirektion Düsseldorf als Pensionsfestsetzungs- und Regelungsbehörde bleibt unberührt.

IV.*

V.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Bundesanzeiger in Kraft.

Der Bundesminister des Innern

IV.: Aufhebungsvorschrift

200-2-5

Anordnung
über die Wahrnehmung von Aufgaben durch das Bundes-
verwaltungsamt bei der Übernahme von Deutschen
und Volksdeutschen in das Bundesgebiet

Vom 11. März 1960

BAnz. Nr. 53, verk. am 17. 3. 1960

I.*

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes vom 28. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 829) wird das Bundesverwaltungsamt mit der Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben des Bundesministers des Innern beauftragt, die die Übernahme von Deutschen und Volksdeutschen aus den Gebieten betreffen, in denen die nachfolgend genannten diplomatischen oder konsularischen Vertretungen für die Erteilung der Einreisegesichtvermerke zuständig sind:

Deutsche Botschaft in Moskau,
Botschaft der USA* in Warschau,

I.: G v. 28. 12. 1959 200-2

Französische Botschaft in Prag,
Französische Gesandtschaft in Budapest,
Französische Gesandtschaft in Bukarest,
Französische Gesandtschaft in Sofia,
Französische Botschaft in Belgrad,
Französisches Generalkonsulat in Taipeh,
Britische Botschaft in Peking.

II.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Bundesanzeiger in Kraft.

Der Bundesminister des Innern

Gesetz
über den Beistand bei Einziehung von Abgaben
und Vollstreckung von Vermögensstrafen*

Vom 9. Juni 1895

Reichsgesetzbl. S. 256

§ 1*

(1) Die Behörden verschiedener *Bundesstaaten* haben einander auf Ersuchen Beistand zu leisten:

1. zum Zweck der Erhebung und Beitreibung

a) ...

b) der für einen *Bundesstaat*, für politische, Kirchen- und Schulgemeinden, sowie für weitere kommunale und kirchliche Verbände einzuziehenden öffentlichen Abgaben,

c) sonstiger öffentlicher Abgaben, einschließlich der Beiträge an öffentlich rechtliche Verbände, Genossenschaften und Anstalten, soweit diese Abgaben oder Beiträge nach *Reichs- oder Landesrecht* in derselben Weise beigetrieben werden, wie die unter b bezeichneten Abgaben;

2. zum Zweck der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung der in Nummer 1 bezeichneten Abgaben und Gefälle;

3. zum Zweck der Vollstreckung von *Vermögensstrafen*, welche gemäß ...

§ 101 der *Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 409)* durch Bescheid eines Seemannsamts festgesetzt worden sind.

(2) Unter die Bestimmungen der Nummer 1 b und c fallen auch die durch ein ... *Verwaltungsverfahren* entstandenen Gebühren und Auslagen, ...

§ 2

Verpflichtet zur Gewährung des Beistandes sind, soweit nicht landesrechtlich besondere Bestimmungen hierüber bestehen, diejenigen Behörden, welche zu Handlungen der beantragten Art in dem entsprechenden Geschäftskreise ihres Staates berufen sind. Fehlt es an einer hiernach verpflichteten Behörde, so haben die Landesregierungen solche zu bestimmen.

§ 3

(1) Die Gewährung des Beistandes findet nicht statt, wenn zu einem der in § 1 angeführten Zwecke

Überschrift: Nach Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung gem. Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a: Neuregelt durch § 188 AO i. d. F. d. G v. 4. 7. 1939 I 1181 u. § 15 FVG v. 6. 9. 1950 S. 448

§ 1 Abs. 1 Nr. 3: Kursivdruck jetzt Bußgeld i. S. v. § 132 SeemannsG v. 26. 7. 1957 II 713 i. V. m. § 1 OWiG 454-1; Auslassung gegenstandslos infolge Wegfalls d. polizeilichen Strafverfügung; vgl. jetzt § 413 StPO 312-2

§ 1 Abs. 2: Auslassung gegenstandslos infolge Streichung d. bezogenen Bestimmung durch Art. 7 Nr. 20 G v. 7. 8. 1952 I 401

eine Handlung beantragt wird, die nach dem für die ersuchte Behörde geltenden Rechte zu diesem Zweck nicht vorgenommen werden darf.

(2) Die Gewährung des Beistandes kann behufs Abwendung einer Doppelbesteuerung versagt werden.

§ 4

(1) Die Voraussetzungen der Beistandsleistung nach § 1 sowie die Vollstreckbarkeit des Anspruchs richten sich nach den für die ersuchende Stelle maßgebenden Vorschriften. Die Vollstreckbarkeit ist in dem Ersuchungsschreiben zu bescheinigen.

(2) Die Art und Weise der Beistandsleistung richtet sich nach den am Orte der Vollziehung geltenden Bestimmungen.

§ 5

(1) Über die Zulässigkeit des Beistandes, über Einwendungen, welche die Art und Weise der Beistandsleistung betreffen sowie über die Versagung der Beistandsgewährung im Falle des § 3 Abs. 2 entscheiden die zuständigen Behörden desjenigen *Bundesstaates*, welchem die ersuchte Stelle angehört.

(2) Einwendungen, welche den Anspruch selbst oder die Vollstreckbarkeit desselben betreffen, unterliegen der Entscheidung der zuständigen Behörden desjenigen *Bundesstaates*, welchem die ersuchende Stelle angehört.

§ 6

Werden gegen die Vollstreckung Einwendungen erhoben, über welche die in § 5 Abs. 2 bezeichneten Behörden zu entscheiden haben, so kann die Vollstreckungsbehörde, wenn ihr die Einwendungen erheblich und in tatsächlicher Beziehung glaubhaft erscheinen, die Vollstreckung vorläufig einstellen.

§ 7

Jede von einer zuständigen Behörde eines *Bundesstaates* wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung der in § 1 Nr. 1 bezeichneten Abgaben und Gefälle einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch gegen diejenigen Teilnehmer und Begünstigter gerichtet werden, welche einem anderen *Bundesstaate* angehören.

§ 8*

In dem Verwaltungsstrafverfahren (§ 1 Nr. 2) haben die Amtsgerichte auf Ersuchen Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen. Hinsichtlich der Vernehmung und Beeidigung finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung Buch I, Abschnitt 6 und 7 Anwendung.

§ 9

(1) Im Falle der Gewährung von Beistand zwischen Behörden verschiedener *Bundesstaaten* sind die hierdurch entstehenden baren Auslagen der ersuchten Behörde von der ersuchenden zu erstatten.

(2) Weitere Kosten werden von der ersuchenden Behörde nicht erstattet.

§ 8: StPO 312-2

(3) Ist eine zahlungspflichtige Person vorhanden, so sind die Kosten, soweit die ersuchte Behörde diese nicht selbst betreiben kann, von der ersuchenden Behörde einzuziehen. Der eingezogene Betrag ist der ersuchten Behörde zu übersenden.

§ 10*

§ 11

Staatsverträge, nach welchen die Behörden verschiedener *Bundesstaaten* einander weitergehenden Beistand zu leisten haben, als in diesem Gesetze vorgesehen ist, bleiben unberührt.

§ 12

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1895 in Kraft.

§ 10: Neuregelt durch § 68 Abs. 2 OWiG 454-1 i. V. m. §§ 9 u. 132 SeemannsG v. 26. 7. 1957 II 713

Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister

201-2

Vom 14. November 1938

Reichsgesetzbl. I S. 1582, verk. am 14. 11. 1938

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) ... wird folgendes verordnet:*

§ 1*

(1) Der Reichsminister des Innern kann Polizeiverordnungen für das Reich oder für Teile des Reichs erlassen.

(2) Die zuständigen Reichsminister können im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern im Rahmen ihres Geschäftsbereichs Polizeiverordnungen für das Reich oder für Teile des Reichs erlassen.

§ 2

Für die Polizeiverordnungen im Sinne des § 1 gelten die Vorschriften der §§ 3 bis 9.

§ 3

Die Polizeiverordnungen müssen sich auf diese Verordnung berufen.

§ 4

In Polizeiverordnungen kann bei den technischen Vorschriften für überwachungspflichtige Anlagen (§ 24 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 30. August 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 918) auf Bekanntmachungen besonderer sachverständiger Stellen verwiesen werden.

Einleitungssatz: Auslassung gegenstandslos infolge Wegfalls d. § 10 § 1: Ermächtigung erloschen gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1; des Verständnisses d. übrigen Vorschriften wegen abgedruckt

§ 5

Enthält die Polizeiverordnung keine Angabe über den örtlichen Geltungsbereich, so gilt sie für das ganze Reich.

§ 6

Die Polizeiverordnungen werden im Reichsgesetzblatt verkündet.

§ 7

Die Polizeiverordnung tritt, soweit in ihr nichts anderes bestimmt ist, eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 8

Enthält die Polizeiverordnung keine Angabe über die Geltungsdauer, so tritt sie 20 Jahre nach ihrem Erlaß außer Kraft.

§ 9

(1) In der Polizeiverordnung kann für den Fall der vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlung Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, in besonders schweren Fällen Haft bis zu sechs Wochen angedroht werden.

(2) Die Androhung einer schwereren Strafe in einer sonstigen Vorschrift des Reichsrechts bleibt unberührt.

§ 10*

§ 11

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichsminister des Innern

§ 10: Betrifft nicht d. Geltungsbereich d. GG 100-1

Vom 3. Juli 1952

Bundesgesetzbl. I S. 379, verk. am 10. 7. 1952

**I. Geltungsbereich und Erfordernis
der Zustellung****§ 1**

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für das Zustellungsverfahren der Bundesbehörden, der bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, der Landesfinanzbehörden und der Finanzgerichte (Behörden).

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten ferner, wenn Gesetze des Bundes oder eines Landes sie für anwendbar erklären.

(3) Zugestellt wird, soweit dies durch Rechtsvorschrift oder behördliche Anordnung bestimmt ist.

II. Arten der Zustellung**§ 2****Allgemeines**

(1) Die Zustellung besteht in der Übergabe eines Schriftstücks in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift oder in dem Vorlegen der Urschrift. Zugestellt wird durch die Post (§§ 3, 4) oder durch die Behörde (§§ 5, 6). Daneben gelten die in den §§ 14 bis 17 geregelten Sonderarten der Zustellung.

(2) Die Behörde hat die Wahl zwischen den einzelnen Zustellungsarten, auch soweit in bestehenden Rechtsvorschriften eine bestimmte Zustellungsart vorgesehen ist.

§ 3***Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde**

(1) Soll durch die Post mit Zustellungsurkunde zugestellt werden, so übergibt die Behörde, die die Zustellung veranlaßt, das Schriftstück verschlossen der Post mit dem Ersuchen, die Zustellung einem Postbediensteten des Bestimmungsortes aufzutragen. Die Sendung ist mit der Anschrift des Empfängers und mit der Bezeichnung der absendenden Dienststelle, einer Geschäftsnummer und einem Vordruck für die Zustellungsurkunde zu versehen.

(2) Der Postbedienstete beurkundet die Zustellung. Die Zustellungsurkunde wird an die Behörde zurückgeleitet.

(3) Für das Zustellen durch den Postbediensteten gelten die Vorschriften der §§ 180 bis 186 und 195 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung.

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch § 1 Nr. 25 V v. 26. 8. 1957
I 1255
§ 3 Abs. 3: ZPO 310-4

§ 4**Zustellung durch die Post
mittels eingeschriebenen Briefes**

(1) Bei der Zustellung durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes gilt dieser mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugestellt, es sei denn, daß das zuzustellende Schriftstück nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Schriftstücks und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

(2) In den Akten ist zu vermerken, an welchem Tage der Brief zur Post gegeben ist.

(3) Eingeschriebene Briefe, die nach den Vorschriften der Postordnung nicht zugestellt werden können, werden an den Absender zurückgesandt.

§ 5**Zustellung durch die Behörde
gegen Empfangsbekanntnis**

(1) Bei der Zustellung durch die Behörde händigt der zustellende Bedienstete das Schriftstück dem Empfänger aus. Der Empfänger hat ein mit dem Datum der Aushändigung versehenes Empfangsbekanntnis zu unterschreiben. Der Bedienstete vermerkt das Datum der Zustellung auf dem auszuhandigenden Schriftstück.

(2) An Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Verwaltungsrechtsräte, Notare, Steuerberater und Helfer in Steuersachen kann das Schriftstück auch auf andere Weise übermittelt werden; als Nachweis der Zustellung genügt dann das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekanntnis, das an die Behörde zurückzusenden ist.

(3) Im Fall des Absatzes 1 gelten die besonderen Vorschriften der §§ 10 bis 13.

§ 6**Zustellung durch die Behörde
mittels Vorlegens der Urschrift**

An Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts kann durch Vorlegung der Urschrift zugestellt werden. Hierbei ist zu vermerken, daß das Schriftstück zum Zwecke der Zustellung vorgelegt wird. Der Empfänger hat auf der Urschrift den Tag des Eingangs zu vermerken.

**III. Gemeinsame Vorschriften für alle
Zustellungsarten****§ 7****Zustellung an gesetzliche Vertreter**

(1) Bei Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen ist an ihre gesetzlichen Vertreter zuzustellen.

(2) Bei Behörden, juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und Zweckvermögen wird an ihre Vorsteher zugestellt.

(3) Bei mehreren gesetzlichen Vertretern oder Vorstehern genügt die Zustellung an einen von ihnen.

(4) Der zustellende Bedienstete braucht nicht zu prüfen, ob die Anschrift den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entspricht.

§ 8*

Zustellung an Bevollmächtigte

(1) Zustellungen können an den allgemeinen oder für bestimmte Angelegenheiten bestellten Vertreter gerichtet werden. Ist ein Vertreter für mehrere Beteiligte bestellt, so genügt die Zustellung eines Schriftstücks an ihn für alle Beteiligten.

(2) Einem Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Beteiligter sind so viele Ausfertigungen oder Abschriften zuzustellen, als Beteiligte vorhanden sind.

(3) § 219 der Reichsabgabenordnung bleibt unberührt.

(4) Zustellungen in einem anhängigen verwaltungs-, sozial- oder finanzgerichtlichen Verfahren müssen an den bestellten Prozeßbevollmächtigten bewirkt werden.

§ 9

Heilung von Zustellungsmängeln

(1) Läßt sich die formgerechte Zustellung eines Schriftstücks nicht nachweisen oder ist das Schriftstück unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften zugegangen, so gilt es als in dem Zeitpunkt zugestellt, in dem es der Empfangsberechtigte nachweislich erhalten hat.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn mit der Zustellung eine Frist für die Erhebung der Klage, eine Berufungs-, Revisions- oder Rechtsmittelbegründungsfrist beginnt.

IV. Besondere Vorschriften für die Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis

§ 10

Ort der Zustellung

Die Zustellung kann an jedem Ort bewirkt werden, an dem der Empfänger angetroffen wird.

§ 11

Ersatzzustellung

(1) Wird der Empfänger in seiner Wohnung nicht angetroffen, so kann das Schriftstück in der Wohnung einem zur Familie gehörenden erwachsenen

Hausgenossen oder einem in der Familie beschäftigten Erwachsenen übergeben werden. Wird kein solcher Erwachsener angetroffen, so kann das Schriftstück auch dem in demselben Hause wohnenden Hauswirt oder Vermieter übergeben werden, wenn sie zur Annahme bereit sind.

(2) Ist die Zustellung nach Absatz 1 nicht durchführbar, so kann dadurch zugestellt werden, daß das Schriftstück bei der Gemeinde oder Polizeibehörde des Zustellungsortes niedergelegt wird. Über die Niederlegung ist eine schriftliche Mitteilung unter der Anschrift des Empfängers in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abzugeben oder, wenn dies nicht tunlich ist, an der Tür der Wohnung mit Anschrift des Empfängers zu befestigen; außerdem ist möglichst auch ein Nachbar mündlich zu verständigen.

(3) Wird ein Gewerbetreibender oder freiberuflich Tätiger, der einen besonderen Geschäftsraum hat, in dem Geschäftsraum nicht angetroffen, so kann das Schriftstück einem dort anwesenden Gehilfen übergeben werden.

(4) Soll dem Vorsteher einer Behörde, Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder eines Vereins zugestellt werden und wird er in dem Geschäftsraum während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen oder ist er an der Annahme verhindert, so kann das Schriftstück einem anderen Beamten oder Bediensteten übergeben werden, der in dem Geschäftsraum anwesend ist. Wird der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so gelten die Absätze 1 und 2 nur, wenn kein besonderer Geschäftsraum vorhanden ist.

(5) Das Empfangsbekanntnis ist in den Fällen der Absätze 1, 3 und 4 von demjenigen zu unterschreiben, dem das Schriftstück übergeben worden ist. Der zustellende Bedienstete vermerkt in den Akten den Grund der Ersatzstellung. Im Falle des Absatzes 2 vermerkt er, wann und wo das Schriftstück niedergelegt und in welcher Weise die Niederlegung schriftlich mitgeteilt ist.

§ 12

Zustellung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen

(1) Zur Nachtzeit, an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf im Inland nur mit schriftlicher Erlaubnis des Behördenvorstandes oder des Vorsitzenden des Gerichts zugestellt werden.

(2) Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September die Stunden von einundzwanzig Uhr bis vier Uhr und in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von einundzwanzig Uhr bis sechs Uhr.

(3) Die Erlaubnis ist bei der Zustellung abschriftlich mitzuteilen.

(4) Eine Zustellung, bei der diese Vorschriften nicht beachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

§ 8 Abs. 3: AO 1931 I 161

§ 8 Abs. 4: Angef. durch § 181 VwGO 1960 I 17

§ 13

Verweigerung der Annahme

(1) Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das Schriftstück am Ort der Zustellung zurückzulassen. Die Zustellung gilt damit als bewirkt.

(2) Der zustellende Beamte vermerkt in den Akten, zu welcher Zeit, an welchem Ort und aus welchem Grunde das Schriftstück zurückgelassen ist.

V. Sonderarten der Zustellung

§ 14

Zustellung im Ausland

(1) Im Ausland wird mittels Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staates oder der in diesem Staate befindlichen konsularischen oder diplomatischen Vertretungen des Bundes zugestellt.

(2) An Deutsche, die das Recht der Exterritorialität genießen, wird mittels Ersuchens des Auswärtigen Amtes zugestellt, wenn sie zur Mission des Bundes gehören. Dasselbe gilt für Zustellungen an die Vorsteher der Bundeskonsulate.

(3) Im gerichtlichen Verfahren wird das Zustellungsersuchen vom Vorsitzenden des Gerichts gestellt.

(4) Die Zustellung wird durch die Bescheinigung der ersuchten Behörde oder des ersuchten Beamten, daß zugestellt ist, nachgewiesen.

§ 15

Öffentliche Zustellung

(1) Durch öffentliche Bekanntmachung kann zugestellt werden:

- a) wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist,
- b) wenn der Inhaber der Wohnung, in der zugestellt werden müßte, der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen und die Zustellung in der Wohnung deshalb unausführbar ist,
- c) wenn die Zustellung außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erfolgen müßte, aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

(2) Bei der öffentlichen Zustellung ist das zuzustellende Schriftstück an der Stelle auszuhängen, die von der Behörde hierfür allgemein bestimmt ist. Statt des Schriftstücks kann eine Benachrichtigung ausgehängt werden, in der allgemein anzugeben ist, daß und wo das Schriftstück eingesehen werden kann.

(3) Das Schriftstück, das eine Ladung enthält, gilt als an dem Tage zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens ein Monat verstrichen ist. Enthält das Schriftstück keine Ladung, so ist es an dem Tage

als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Der Tag des Aushängens und der Tag der Abnahme sind von dem zuständigen Bediensteten auf dem Schriftstück zu vermerken.

(4) Bei Verwaltungsakten, die dem Empfänger eine Geldleistung oder ein Tun, Dulden oder Unterlassen auferlegen (belastende Verwaltungsakte), soll die öffentliche Zustellung auch im Veröffentlichungsblatt für amtliche Bekanntmachungen bekanntgegeben werden.

(5) Im gerichtlichen Verfahren wird die öffentliche Zustellung vom Gericht angeordnet, im übrigen von einem zeichnungsberechtigten Beamten.

§ 16*

Zustellung an Beamte, Ruhestandsbeamte und sonstige Versorgungsberechtigte

(1) Verfügungen und Entscheidungen, die einem Beamten, Ruhestandsbeamten oder sonstigen Versorgungsberechtigten nach den Vorschriften des Bundesbeamtenrechts zuzustellen sind, können dem Beamten oder Versorgungsberechtigten auch in der Weise zugestellt werden, daß sie ihm mündlich oder durch Gewährung von Einsicht bekanntgegeben werden; hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Beamte oder Versorgungsberechtigte erhält von ihr auf Antrag eine Abschrift.

(2) Eine Entscheidung über die Beendigung des Beamtenverhältnisses eines Beamten, der sich außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes aufhält, kann auch dadurch zugestellt werden, daß ihr wesentlicher Inhalt dem Beamten durch Telegramm oder in anderer Form dienstlich mitgeteilt wird. Die Zustellung soll in der sonst vorgeschriebenen Form nachgeholt werden, sobald die Umstände es gestatten.

§ 17

Zustellungen im Besteuerungsverfahren

(1) Die Zustellung von schriftlichen Bescheiden und von Rechtsmittelentscheidungen, die im Besteuerungsverfahren ergehen, kann dadurch ersetzt werden, daß der Bescheid oder die Rechtsmittelentscheidung dem Empfänger durch einfachen Brief verschlossen zugesandt wird.

(2) Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß das zuzusendende Schriftstück nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Schriftstücks und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

(3) Die Aufgabe erfolgt durch Einwerfen in einen Postbriefkasten oder Ablieferung bei der Postanstalt. Bei Einwurf in einen Straßenbriefkasten gilt der Tag der auf den Einwurf folgenden Leerung als Tag der Aufgabe zur Post.

(4) Die Absendestelle hat auf der bei den Akten verbleibenden Urschrift des Schriftstücks zu vermerken

„zur Post am ...“.

Der damit beauftragte Beamte hat den Vermerk mit seinem Namenszeichen zu versehen.

VI. Schlußvorschriften

§ 18

Postzustellungsverordnung

Die Verordnung über Postzustellung in der öffentlichen Verwaltung (Postzustellungsverordnung) vom 23. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 527) ist für den

Bereich der Bundesverwaltung, der Landesfinanzverwaltung und der Finanzgerichte nicht anzuwenden.

§ 19*

§ 20*

Berlin

Dieses Gesetz gilt auch in Berlin, wenn das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschließt.

§ 21

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 19: Aufhebungsvorschrift

§ 20: GVBl. Berlin 1952 S. 648

Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG)*

201-4

Vom 27. April 1953

Bundesgesetzbl. I S. 157

ERSTER ABSCHNITT

Vollstreckung wegen Geldforderungen

§ 1*

Vollstreckbare Geldforderungen

(1) Die öffentlich-rechtlichen Geldforderungen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes im Verwaltungswege vollstreckt.

(2) Ausgenommen sind solche öffentlich-rechtlichen Geldforderungen, die im Wege des Parteistrites vor den Verwaltungsgerichten verfolgt werden oder für die ein anderer Rechtsweg als der Verwaltungsrechtsweg begründet ist.

(3) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung, des Sozialversicherungsrechts einschließlich der Arbeitslosenversicherung und der Justizbeitreibungsordnung bleiben unberührt.

§ 2

Vollstreckungsschuldner

(1) Als Vollstreckungsschuldner kann in Anspruch genommen werden,

- a) wer eine Leistung als Selbstschuldner schuldet;
- b) wer für die Leistung, die ein anderer schuldet, persönlich haftet.

(2) Wer zur Duldung der Zwangsvollstreckung verpflichtet ist, wird dem Vollstreckungsschuldner gleichgestellt, soweit die Duldungspflicht reicht.

§ 3

Vollstreckungsanordnung

(1) Die Vollstreckung wird gegen den Vollstreckungsschuldner durch Vollstreckungsanordnung eingeleitet; eines vollstreckbaren Titels bedarf es nicht.

(2) Voraussetzungen für die Einleitung der Vollstreckung sind:

- a) der Leistungsbescheid, durch den der Schuldner zur Leistung aufgefordert worden ist;
- b) die Fälligkeit der Leistung;
- c) der Ablauf einer Frist von einer Woche seit Bekanntgabe des Leistungsbescheides oder, wenn die Leistung erst danach fällig wird, der Ablauf einer Frist von einer Woche nach Eintritt der Fälligkeit.

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch § 6 G v. 23. 12. 1956 101-2 i. V. m. § 1 Nr. 17 Buchst. a G v. 17. 7. 1958 ABl. d. Saarlandes S. 1171 § 1 Abs. 3: AO 1931 I 161; JustizbeitreibungsO 365-1

(3) Vor Anordnung der Vollstreckung soll der Schuldner ferner mit einer Zahlungsfrist von einer weiteren Woche besonders gemahnt werden.

(4) Die Vollstreckungsanordnung wird von der Behörde erlassen, die den Anspruch geltend machen darf.

§ 4

Vollstreckungsbehörden

Vollstreckungsbehörden sind:

- a) die von einer obersten Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern bestimmten Behörden des betreffenden Verwaltungszweiges;
- b) die Vollstreckungsbehörden der Bundesfinanzverwaltung, wenn eine Bestimmung nach Buchstabe a nicht getroffen worden ist.

§ 5*

Anzuwendende Vollstreckungsvorschriften

(1) Das Verwaltungszwangsverfahren und der Vollstreckungsschutz richten sich im Falle des § 4 nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung (§§ 325 bis 373, 378 bis 381).

(2) Wird die Vollstreckung im Wege der Amtshilfe von Organen der Länder vorgenommen, so ist sie nach landesrechtlichen Bestimmungen durchzuführen.

ZWEITER ABSCHNITT

Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen

§ 6

Zulässigkeit des Verwaltungszwanges

(1) Der Verwaltungsakt, der auf die Herausgabe einer Sache oder auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, kann mit den Zwangsmitteln nach § 9 durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn sein sofortiger Vollzug angeordnet oder wenn dem Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung beigelegt ist.

(2) Der Verwaltungszwang kann ohne vorausgehenden Verwaltungsakt angewendet werden, wenn der sofortige Vollzug zur Verhinderung strafbarer Handlungen oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr notwendig ist und die Behörde hierbei innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse handelt.

§ 5 Abs. 1: AO 1931 I 161

§ 7

Vollzugsbehörden

(1) Ein Verwaltungsakt wird von der Behörde vollzogen, die ihn erlassen hat; sie vollzieht auch Beschwerdeentscheidungen.

(2) Die Behörde der unteren Verwaltungsstufe kann für den Einzelfall oder allgemein mit dem Vollzug beauftragt werden.

§ 8

Ortliche Zuständigkeit

Muß eine Zwangsmaßnahme außerhalb des Bezirks der Vollzugsbehörde ausgeführt werden, so hat die entsprechende Bundesbehörde des Bezirks, in dem sie ausgeführt werden soll, auf Ersuchen der Vollzugsbehörde den Verwaltungszwang durchzuführen.

§ 9

Zwangsmittel

(1) Zwangsmittel sind:

- a) Ersatzvornahme (§ 10),
- b) Zwangsgeld (§ 11),
- c) unmittelbarer Zwang (§ 12).

(2) Das Zwangsmittel muß in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck stehen. Dabei ist das Zwangsmittel möglichst so zu bestimmen, daß der Betroffene und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt werden.

§ 10

Ersatzvornahme

Wird die Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen anderen möglich ist (vertretbare Handlung), nicht erfüllt, so kann die Vollzugsbehörde einen anderen mit der Vornahme der Handlung auf Kosten des Pflichtigen beauftragen.

§ 11

Zwangsgeld

(1) Kann eine Handlung durch einen anderen nicht vorgenommen werden und hängt sie nur vom Willen des Pflichtigen ab, so kann der Pflichtige zur Vornahme der Handlung durch ein Zwangsgeld angehalten werden. Bei vertretbaren Handlungen kann es verhängt werden, wenn die Ersatzvornahme untunlich ist, besonders, wenn der Pflichtige außerstande ist, die Kosten zu tragen, die aus der Ausführung durch einen anderen entstehen.

(2) Das Zwangsgeld ist auch zulässig, wenn der Pflichtige der Verpflichtung zuwiderhandelt, eine Handlung zu dulden oder zu unterlassen.

(3) Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt mindestens drei Deutsche Mark und höchstens zweitausend Deutsche Mark.

§ 12

Unmittelbarer Zwang

Führt die Ersatzvornahme oder das Zwangsgeld nicht zum Ziel oder sind sie untunlich, so kann die Vollzugsbehörde den Pflichtigen zur Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingen oder die Handlung selbst vornehmen.

§ 13

Androhung der Zwangsmittel

(1) Die Zwangsmittel müssen, wenn sie nicht sofort angewendet werden können (§ 6 Abs. 2), schriftlich angedroht werden. Hierbei ist für die Erfüllung der Verpflichtung eine Frist zu bestimmen, innerhalb der der Vollzug dem Pflichtigen billigerweise zugemutet werden kann.

(2) Die Androhung kann mit dem Verwaltungsakt verbunden werden, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. Sie soll mit ihm verbunden werden, wenn der sofortige Vollzug angeordnet oder den Rechtsmitteln keine aufschiebende Wirkung beigelegt ist.

(3) Die Androhung muß sich auf ein bestimmtes Zwangsmittel beziehen. Unzulässig ist die gleichzeitige Androhung mehrerer Zwangsmittel und die Androhung, mit der sich die Vollzugsbehörde die Wahl zwischen mehreren Zwangsmitteln vorbehält.

(4) Soll die Handlung auf Kosten des Pflichtigen (Ersatzvornahme) ausgeführt werden, so ist in der Androhung der Kostenbetrag vorläufig zu veranschlagen. Das Recht auf Nachforderung bleibt unberührt, wenn die Ersatzvornahme einen höheren Kostenaufwand verursacht.

(5) Der Betrag des Zwangsgeldes ist in bestimmter Höhe anzudrohen.

(6) Die Zwangsmittel können auch neben einer Strafe oder Geldbuße angedroht und so oft wiederholt und hierbei jeweils erhöht oder gewechselt werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist. Eine neue Androhung ist erst dann zulässig, wenn das zunächst angedrohte Zwangsmittel erfolglos ist.

(7) Die Androhung ist zuzustellen. Dies gilt auch dann, wenn sie mit dem zugrunde liegenden Verwaltungsakt verbunden ist und für ihn keine Zustellung vorgeschrieben ist.

§ 14

Festsetzung der Zwangsmittel

Wird die Verpflichtung innerhalb der Frist, die in der Androhung bestimmt ist, nicht erfüllt, so setzt die Vollzugsbehörde das Zwangsmittel fest. Bei sofortigem Vollzug (§ 6 Abs. 2) fällt die Festsetzung weg.

§ 15

Anwendung der Zwangsmittel

(1) Das Zwangsmittel wird der Festsetzung gemäß angewendet.

(2) Leistet der Pflichtige bei der Ersatzvornahme oder bei unmittelbarem Zwang Widerstand, so kann dieser mit Gewalt gebrochen werden. Die Polizei hat auf Verlangen der Vollzugsbehörde Amtshilfe zu leisten.

(3) Der Vollzug ist einzustellen, sobald sein Zweck erreicht ist.

§ 16*

Ersatzzwangshaft

(1) Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann das Verwaltungsgericht auf Antrag der Vollzugsbehörde nach Anhörung des Pflichtigen durch Beschluß Ersatzzwangshaft anordnen, wenn bei Androhung des Zwangsgeldes hierauf hingewiesen worden ist. Das Grundrecht des Artikels 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(2) Die Ersatzzwangshaft beträgt mindestens einen Tag, höchstens zwei Wochen.

(3) Die Ersatzzwangshaft ist auf Antrag der Vollzugsbehörde von der Justizverwaltung nach den Bestimmungen der §§ 904 bis 911 der Zivilprozessordnung zu vollstrecken.

§ 17

Vollzug gegen Behörden

Gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts sind Zwangsmittel unzulässig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 18

Rechtsmittel

(1) Gegen die Androhung eines Zwangsmittels sind die Rechtsmittel gegeben, die gegen den Verwaltungsakt zulässig sind, dessen Durchsetzung erzwungen werden soll. Ist die Androhung mit dem zugrunde liegenden Verwaltungsakt verbunden, so erstreckt sich das Rechtsmittel zugleich auf den Verwaltungsakt, soweit er nicht bereits Gegenstand eines Rechtsmittel- oder gerichtlichen Verfahrens ist. Ist die Androhung nicht mit dem zugrunde liegenden Verwaltungsakt verbunden und ist dieser unanfechtbar geworden, so kann die Androhung nur insoweit angefochten werden, als eine Rechtsverletzung durch die Androhung selbst behauptet wird.

(2) Wird ein Zwangsmittel ohne vorausgehenden Verwaltungsakt angewendet (§ 6 Abs. 2), so sind hiergegen die Rechtsmittel zulässig, die gegen Verwaltungsakte allgemein gegeben sind.

§ 16 Abs. 1: GG 100-1
§ 16 Abs. 3: ZPO 310-4

- DITTER ABSCHNITT

Kosten

§ 19*

Kosten im allgemeinen

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Kostenordnung zu erlassen.

VIERTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 20

Außerkräftreten früherer Bestimmungen

Soweit die Vollstreckung in Bundesgesetzen abweichend von diesem Gesetz geregelt ist, sind für

§ 19: Vgl. 202-1

Bundesbehörden und bundesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 21*

Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 13 und 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

§ 22

Inkräfttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1953 in Kraft.

§ 21: GVBl. Berlin 1953 S. 361

Kostenordnung zum Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz *

202-1

Vom 9. Mai 1953

BAnz. Nr. 89, verk. am 12. 5. 1953

Auf Grund des § 19 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1 ***Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren**

Im Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Mahngebühr,
- b) Wegnahmegebühr,
- c) Schreibgebühr.

§ 2 ***Mahngebühr**

(1) Die Mahngebühr wird für die Mahnung nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes erhoben.

(2) Die Gebühr beträgt eins vom Hundert des Mahnbetrages bis zu einhundert Deutsche Mark einschließlich, ein Halbes vom Hundert von dem Mehrbetrage, mindestens jedoch fünfzig Deutsche Pfennige; sie wird auf volle zehn Deutsche Pfennige aufgerundet.

(3) Die Gebührenschuld entsteht, sobald das Mahnschreiben zur Post gegeben oder Auftrag zur mündlichen Mahnung erteilt ist.

(4) Für die öffentliche Mahnung wird keine Gebühr erhoben.

§ 3 ***Wegnahmegebühr**

(1) Die Wegnahmegebühr wird für die Wegnahme von Sachen im Wege unmittelbaren Zwanges nach § 12 des Gesetzes erhoben.

(2) Die Gebühr beträgt zwei Deutsche Mark.

(3) Die Gebührenschuld entsteht, sobald der unmittelbare Zwang zwecks Wegnahme der Sache angeordnet ist (§ 14 des Gesetzes).

§ 4 ***Schreibgebühr**

(1) Die Schreibgebühr wird für die auf Antrag erteilte Abschrift eines Schriftstückes erhoben.

(2) Die Gebühr beträgt für die erste Seite und für jede angefangene weitere Seite vierzig Deutsche Pfennige.

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch § 6 G v. 23. 12. 1956 101-2 i. V. m. § 1 Nr. 17 Buchst. b G v. 17. 7. 1958 ABl. d. Saarlandes S. 1171 Einleitungssatz u. §§ 1-4: VwVG 201-4

(3) Die Gebührenschuld entsteht, sobald der Antrag der Anordnungsbehörde (§ 3 Abs. 4 des Gesetzes) oder der Vollzugsbehörde (§ 7 des Gesetzes) zugegangen ist. Sie wird nicht erhoben, wenn der Antrag zurückgenommen wird, bevor mit der Anfertigung der Abschrift begonnen worden ist.

§ 5**Auslagen**

- (1) Im übrigen sind an Auslagen zu erstatten:
 - a) Post-, Telegramm- und Fernspreckgebühren,
 - b) Kosten, die durch eine Zustellung entstanden sind einschließlich der nach § 4 zu berechnenden Schreibgebühren für Schriftstücke, die zum Aushang bestimmt sind,
 - c) Beträge, die bei der Ersatzvornahme oder beim unmittelbaren Zwang an Beauftragte und an Hilfspersonen gezahlt werden,
 - d) sonstige durch Ausführung des unmittelbaren Zwanges oder Anwendung der Ersatzzwangshaft entstandene Kosten.
- (2) Auslagen der Mahnung sind nicht zu erstatten.

§ 6 ***Kosten der Vollstreckungsbehörden**

Für Amtshandlungen der in § 4 des Gesetzes bezeichneten Vollstreckungsbehörden werden Gebühren und Auslagen gemäß § 342 der Reichsabgabenordnung in Verbindung mit der Verordnung über die Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens nach der Reichsabgabenordnung vom 21. April 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 259) erhoben.

§ 7 ***Berlin-Klausel**

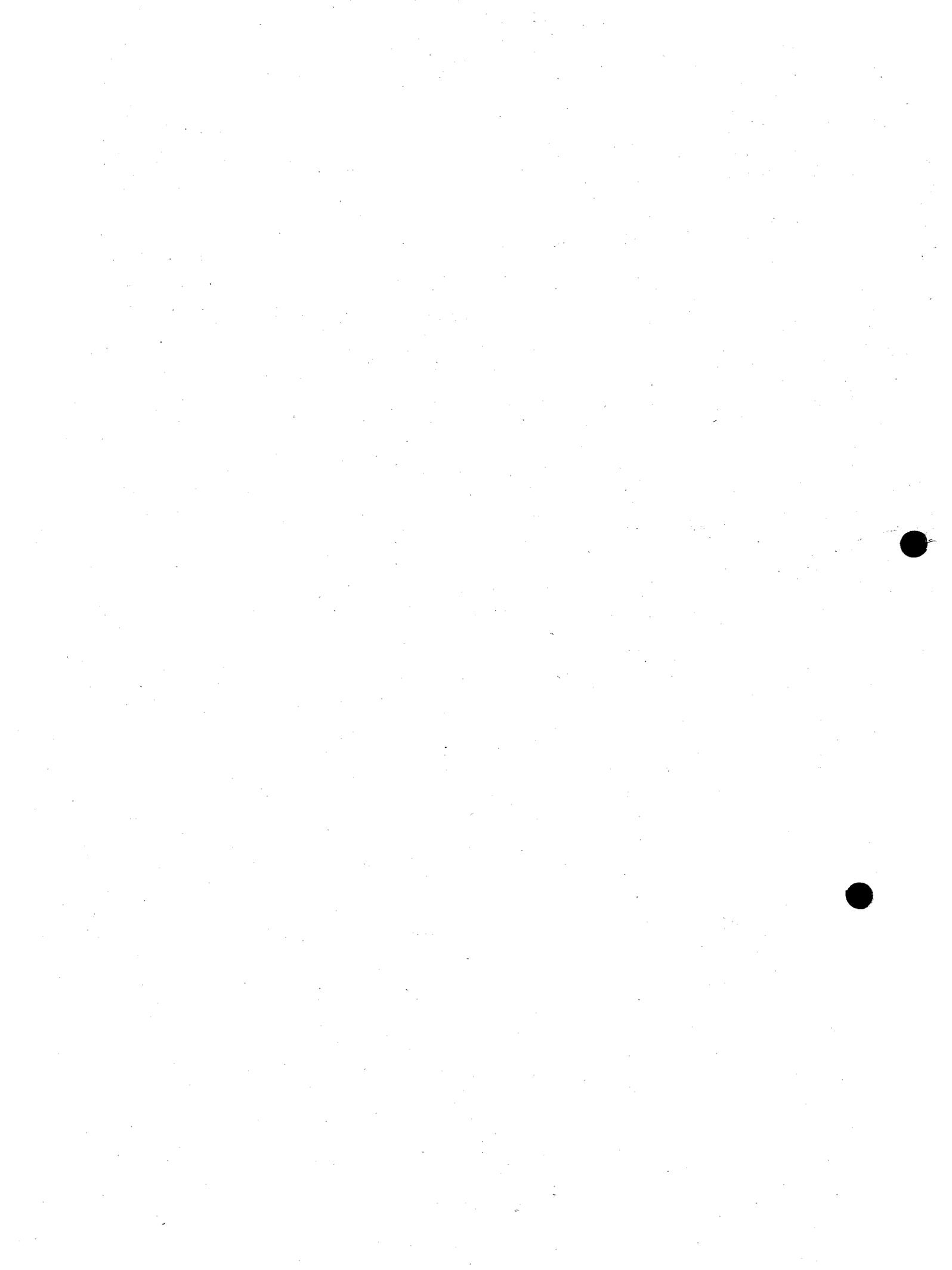
Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 21 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes gilt diese Kostenordnung auch im Lande Berlin.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister des Innern

§§ 6, 7: VwVG 201-4; AO 1931 I 161
§ 7: GVBl. Berlin 1953 S. 371



Abkürzungsverzeichnis

ABl.	= Amtsblatt	i. S. v.	= im Sinne von
Abs.	= Absatz	i. V. m.	= in Verbindung mit
AO	= Reichsabgabenordnung	LAG	= Lastenausgleichsgesetz
aufgeh.	= aufgehoben	MinBl. BML	= Ministerialblatt des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
BAnz.	= Bundesanzeiger	Nr.	= Nummer
Buchst.	= Buchstabe	OWiG	= Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
BWVG	= Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes	s.	= siehe
entf.	= entfällt (entfallen)	S.	= Seite
Erl.	= Erlaß	StPO	= Strafprozeßordnung
ff.	= folgende	u.	= und
FVG	= Finanzverwaltungsgesetz	v.	= von, vom
G	= Gesetz	V	= Verordnung
G 131	= Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen	verk.	= verkündet
GG	= Grundgesetz	vgl.	= vergleiche
gem.	= gemäß	VwVG	= Verwaltungsvollstreckungsgesetz
GMBL	= Gemeinsames Ministerialblatt	WiGBL	= Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt	ZPO	= Zivilprozeßordnung

Nummern I oder II mit Zahl in arabischen Ziffern nach dem Datum einer Vorschrift bezeichnen den Teil I oder den Teil II des Reichsgesetzblattes oder des Bundesgesetzblattes und die Seite des Beginns der Veröffentlichung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Berlin
Laufender Bezug im Abonnement für alle Rechtsgebiete nur durch den Verlag. Bezugspreis pro Blatt (2 Seiten) DM 0,05
einschließlich Versandkosten

Einzelhefte von allen Rechtsgebieten DM 0,07 pro Blatt zuzüglich Versandgebühren, gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages
auf Postscheckkonto „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 11 28 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung
Preis dieser Ausgabe DM 0,70 zuzüglich Versandgebühren DM 0,20